

## MERKBLATT

### ABGABEERKLÄRUNG WASSERENTNAHMEENTGELT

*HINWEIS: nach §§ 100 bis 114 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit § 9 WHG*

#### 1. Allgemeines/ Rechtsgrundlage

Das Land BW erhebt ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern. Entgeltpflichtig sind folgende Benutzungen eines Gewässers:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

#### 2. Verfahrensablauf

Als entgeltpflichtige Person müssen Sie für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum

- die Entgelterklärung unaufgefordert abgeben;
- bis zum 31. Januar beziehungsweise 31. März des folgenden Jahres;
- gegenüber der für Sie zuständigen unteren Wasserbehörde;
- mit allen zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, vor allem mit Angaben zur entnommenen Wassermenge;
- unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Sie erhalten jährlich einen Bescheid über die Entgeltfestsetzung (Festsetzungsbescheid).

Bei unvollständiger Antragslage kann die untere Wasserbehörde das Entgelt auch im Wege der Schätzung feststellen. Bei verspäteter Abgabe kann sie einen Verspätungszuschlag erheben.

Die untere Wasserbehörde stellt in einem Grundlagenbescheid fest, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser nach §§ 105 und 106 Wassergesetz für Baden-Württemberg vorliegen.

Dieser Bescheid enthält

- die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen und
- den Verrechnungszeitraum.

### **3. Fristen**

- bis 31. Januar des Folgejahres
- wenn Sie einen Ermäßigungsantrag stellen: bis 31. März des Folgejahres

### **4. Erforderliche Unterlagen**

- Unterlagen zur Ermittlung der entnommenen Wassermenge
- bei Folgeantrag: Festsetzungsbescheid des Vorjahres als Kopie
- bei Folgeantrag: Wasserentnahmeentgelt-Nummer

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Am Hoptbühl 5  
78048 Villingen-Schwenningen  
Tel.: 07721 913-7649  
E-Mail: [wasseramt@lrasbk.de](mailto:wasseramt@lrasbk.de)